

R 3/UA/170-04/1.2.3.2V

Bayreuth, 03.09.2019

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung (hier: BHKW-Verbrennungsmotoranlage und Heizkessel), für den Einsatz von Erdgas durch die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH, Birkenstraße 2, 95447 Bayreuth, auf dem Grundstück der Universität Bayreuth, Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerkes auf dem Gelände der Universität Bayreuth am Standort Universitätsstraße 30 95447 Bayreuth, Fl.Nr. 1810 der Gemarkung Bayreuth beantragt. Geplant ist die Errichtung einer neuen Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung für den Einsatz von Erdgas, bestehend aus zwei Blockheizkraftwerkmodulen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1.348 kW und einem Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.627 kW.

Die Anlage wird in einem bestehenden Gebäude errichtet, in dem sich bereits eine vergleichbare Anlage befand. Diese wurde mit Bescheid vom 30.04.1990 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Ab 2002 wurde die Anlage aber nur noch für einen Notbetrieb zur Versorgung des Botanischen Gartens vorgehalten und nicht mehr dauerhaft betrieben. Nachdem für einen Notbetrieb kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungserfordernis besteht, war die frühere immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwischenzeitlich gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erloschen.

Da die Anlage künftig wieder dauerhaft zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme genutzt werden soll und hierfür die Anlagentechnik komplett erneuert werden muss, ist erneut ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren, durchzuführen. Das Genehmigungserfordernis ergibt sich aus Ziff. 1.2.3.2V des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Stadt Bayreuth als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall sind § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2 Standortbezogene Vorprüfung

Eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die den Schutzkriterien lt. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG entsprechen.

Deshalb wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bayreuth, den 03.09.2019

Stadt Bayreuth
Amt für Umweltschutz

Gez. Jäkl

i. V. Jäkl
Umweltingenieur